

Satzung
der Stadt Velbert über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Tageseinrichtungen
für Kinder im Stadtgebiet Velbert
(Elternbeitragssatzung)

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Betreuungs-Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erhebt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Velbert, Elternbeiträge nach § 23 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz in der Fassung vom 30.10.2007 in Verbindung mit § 90 Abs.1 S.1 Ziff.3 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Hierfür gelten folgende Regelungen.

§ 2 Heranziehungsgrundlagen

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtung zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (2) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr, dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Die Elternbeiträge werden im Voraus erhoben und sind jeweils zum 1. des Monats fällig.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann neben den Elternbeiträgen von den Eltern ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.
- (4) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung und ist für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote ein Elternbeitrag zu erheben, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (5) Auf Antrag werden die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB XII Kapitel 3 und/oder Kapitel 4 (Sozialhilfe) sowie dem AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) sind von der Zahlung eines Elternbeitrages nach dieser Satzung befreit.

- (6) Die Höhe der nach Betreuungszeiten gestaffelten Elternbeiträge ergibt sich aus § 3. Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Betrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 3 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (7) Einkommen im Sinne dieser Regelung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bis zu einer Höhe von 300 € monatlich oder in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG (Verlängerungsoption) bis zu einer Höhe von 150 € monatlich anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (8) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartenden Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 3 Beitragshöhe

Die Elternbeiträge bemessen sich nach den folgenden Tabellen:

Monatlicher Elternbeitrag Kindergartenjahr 2009/2010 (01.08.2009 – 31.07.2010)			
Jahreseinkommen	Betreuungszeit (wchtl.)		
	25 Stunden und Hort	35 Stunden	45 Stunden
bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €
bis 25.000 €	27 €	28 €	44 €
bis 37.000 €	45 €	47 €	75 €
bis 50.000 €	74 €	78 €	122 €
bis 62.000 €	116 €	122 €	187 €
bis 70.000 €	152 €	160 €	248 €
bis 80.000 €	180 €	189 €	294 €
ab 80.000 €	210 €	221 €	347 €

Monatlicher Elternbeitrag ab Kindergartenjahr 2010/2011 (ab dem 01.08.2010)			
Jahreseinkommen	Betreuungszeit (wchtl.)		
	25 Stunden und Hort	35 Stunden	45 Stunden
bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €
bis 25.000 €	27 €	30 €	46 €
bis 37.000 €	45 €	50 €	78 €
bis 50.000 €	74 €	82 €	128 €
bis 62.000 €	116 €	128 €	196 €
bis 70.000 €	152 €	168 €	260 €
bis 80.000 €	180 €	198 €	309 €
ab 80.000 €	210 €	232 €	364 €

Der Beitrag für Schulkinder wird unabhängig von der tatsächlichen Betreuungszeit grundsätzlich in Höhe des Beitrages für 25 Stunden erhoben. Als Höchstbeitrag wird für Schulkinder der Beitrag in der 6. Einkommensstufe (Jahreseinkommen bis 70.000 €) festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Letzte berücksichtigte Änderung: 1. Änderungssatzung vom 20.07.2011 zum 01.08.2011.